

## Anlage 2

### **Einleitung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Greiffenberg**

Das Wasserwerk (WW) Greiffenberg liegt im Landkreis Uckermark im Bereich des westlichen Ortsausgangs der Ortslage Greiffenberg, die zur Stadt Angermünde gehört. Das WW Greiffenberg ist das Wasserwerk der Gruppenwasserversorgung Greiffenberg des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) mit Sitz in Schwedt/Oder. Das Versorgungsgebiet des Wasserwerkes umfasst 3 Ortschaften mit insgesamt ca. 1.000 Einwohnern.

Die jährlich produzierte Menge an Trinkwasser beträgt ca. 50.000 m<sup>3</sup>. Das Wasser wird über die Aufbereitung durch geschlossene Schnellfilter mit Quarzkiesfüllung direkt in das Netz gefördert.

#### **A. Problem**

Die bestehende Schutzgebietsverordnung (Beschluss Nr. 87-24/83 vom 13. Juli 1983 des Kreistages Angermünde) reicht für den notwendigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in fachlicher und rechtlicher Sicht nicht mehr aus. Die jetzt geltenden Schutzbestimmungen sind zu schwach und zu unbestimmt. Die Lage und Ausdehnung der Schutzzonen entsprechen nicht den tatsächlichen Erfordernissen.

#### **B. Lösung**

Die Voraussetzungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind im vorliegenden Fall der Wasserfassung Greiffenberg gegeben. Das vorhandene Grundwasser dient der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung und ist sowohl sachlich als auch räumlich schutzbedürftig. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass das konkrete Wasservorkommen nach seiner Menge und Qualität für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet ist, darüber hinaus derzeit bereits zu diesem Zwecke gefördert wird. Von der konkret sachlichen Schutzbedürftigkeit ist bei der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig auszugehen. Ohne die Unterschutzstellung des Wasservorkommens ist eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung seiner chemischen Beschaffenheit oder seiner hygienischen oder geschmacklichen Eignung für Trinkwasserzwecke zu befürchten. Eventuell eindringende Schadstoffe wie Pflanzenschutzmittel oder Biozide könnten durch die Aufbereitungstechnik des WW Greiffenberg nicht abgereinigt werden.

Die Festsetzung erfolgt in Form eines in drei Schutzzonen unterteilten Wasserschutzgebietes, um die jeweiligen Schutzbestimmungen den Erfordernissen anzupassen. Die Bestimmung von Verboten, Nutzungsbeschränkungen und Handlungspflichten in den jeweiligen Schutzzonen verschärfen sich von Zone III zu Zone I hin.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der unter A. genannten Problemstellung.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Verordnung ist als Regelungsinstrument nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegeben.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Es werden erhöhte Sicherheitsstandards durch besondere Anforderungen an Anlagen (z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Verkehrswege) und Handlungen (z. B. durch Düngebeschränkungen) im Schutzgebiet neu eingeführt, durch die für die betroffenen Grundstücksnutzer erhöhte Kosten entstehen können. Des Weiteren können Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen entstehen, das aufgrund § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 17 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Einzelfall zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen verpflichtet ist.

Die untere Wasserbehörde ist zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen sowie zur Anordnung von Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Erlass von Duldungsanordnungen und zur Durchführung von Bußgeldverfahren verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann auf Antrag gebührenpflichtig Befreiungen von Verboten erteilen. Die vorgenannten Vollzugshandlungen waren von der unteren Wasserbehörde in dem bisherigen, nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, welches durch das neue Wasserschutzgebiet ersetzt werden soll, im Wesentlichen auch schon durchzuführen.

## **D. Zuständigkeiten**

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, ist der Landkreis Uckermark für den Erlass der Verordnung zuständig.